§ 7 Organe

(1) [1]Die gemeinsame Anstalt wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet und vertreten. [2]Sie oder er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt.

(2) [1]Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr. [2]Entscheidungen des IT-Planungsrats, die er als Verwaltungsrat über Angelegenheiten der gemeinsamen Anstalt trifft, erfolgen nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1, soweit dieser Vertrag oder der Gründungsbeschluss keine abweichende Regelung enthält. [3]Handelt es sich bei diesen Entscheidungen um die Satzung der gemeinsamen Anstalt und ihre Änderungen, so sind diese im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) [1]Die Präsidentin oder der Präsident wird vom IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. [2]Erneute Bestellungen sind zulässig. [3]Die Präsidentin oder der Präsident beruft eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Fall ihrer oder seiner Abwesenheit.